

Silvesterfeuerwerk

Sichere Lagerung und Verkauf pyrotechnischer Gegenstände

Wichtige Hinweise für den Handel



Pyrotechnische Gegenstände, allgemein auch „Feuerwerksartikel“ oder „Silvesterfeuerwerk“ genannt, enthalten explosionsgefährliche Stoffe. Zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden werden deshalb der Umgang und der Verkehr mit diesen Gegenständen (z. B. Verkauf, Lagerung, Verwendung) durch das Sprengstoffrecht geregelt. Durch dieses Merkblatt will das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) die Händler über die gesetzlichen Bestimmungen informieren, die beim Verkauf und bei der Aufbewahrung dieser Gegenstände zu beachten sind. So kann der Händler einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit bei der Abgabe von Feuerwerksartikeln an den Verbraucher leisten.

In den sprengstoffrechtlichen Vorschriften wurden in der vergangenen Zeit Änderungen vorgenommen. Die novellierten sprengstoffrechtlichen Vorschriften bezeichnen die Feuerwerkskörper der alten Bezeichnung „Klasse I“ bzw. „Klasse II“ jetzt als Feuerwerkskörper der Kategorie F1 bzw. Kategorie F2. In diesem Merkblatt werden die nach dem aktuellen Sprengstoffrecht vorgeschriebenen Begriffe verwendet, auf eingetretene Änderungen gegenüber den früheren Regelungen wird besonders eingegangen. Die in Klammern angegebenen aktuellen Rechtsbezüge informieren darüber, aus welchen Bestimmungen die Pflichten beim Umgang und der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F1 und F2 resultieren.

Verkauf und Überlassen

Wer darf verkaufen?

Wenn pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 und F2 in Thüringen vertrieben werden sollen, muss dies mindestens zwei Wochen vorher der hierfür zuständigen Gewerbebehörde (Gewerbeamt) des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt schriftlich mitgeteilt werden. Der Name der Person, die mit der Leitung der Verkaufsstelle beauftragt ist (§ 14 Sprengstoffgesetz - SprengG), ist anzugeben. Abhängig von der Größe der Verkaufseinrichtung sind ggf. weitere verantwortliche Personen als Aufsichtspersonen zu benennen (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 SprengG). Außerdem ist unverzüglich den genannten Stellen mitzuteilen,

- wenn sich gegenüber der Erstanzeige Veränderungen ergeben haben, wie z. B. Anschriftänderung oder Wechsel der verantwortlichen Person (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 SprengG);
- wenn der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen auf Dauer eingestellt wird.

Hinweise:

Für behördliche Kontrollen ist eine Kopie der aktuellen Anzeige in der jeweiligen Verkaufseinrichtung bereitzuhalten.

Wenn jährlich wiederkehrend nur zu Silvester pyrotechnische Gegenstände vertrieben werden sollen, bedarf es keiner erneuten Anzeige.

Wann darf verkauft werden?

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 (Kleinstfeuerwerk) können während des ganzen Jahres verkauft werden. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerk) dürfen nur vom 29.12. bis 31.12. zum Verkauf angeboten und Verbrauchern überlassen werden. Ist der 28.12. ein Donnerstag, Freitag oder Samstag, darf bereits am 28.12. mit dem Verkauf begonnen werden. An allen anderen Tagen im Jahr ist ein Verkauf nicht erlaubt (§ 22 Abs. 1 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz - 1. SprengV).

Hinweis für Verbraucher:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen in Thüringen in der Zeit vom 02.01. bis 30.12. nur mit einer Ausnahmegenehmigung des TLV abgebrannt werden (§ 24 Abs. 1 1. SprengV). Weitere Auskünfte dazu erteilt das Dezernat 21 – Standort Erfurt des TLV.

An wen darf verkauft werden?

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 dürfen an Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr abgegeben werden. Die Altersempfehlungen der Hersteller sind zu beachten. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen nur an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr verkauft werden (§ 22 Abs. 1 SprengG i.V. mit § 20 Abs. 2 1. SprengV).

Der Leiter der Verkaufsstelle bzw. die von ihm benannten verantwortlichen Personen, die als Aufsichtspersonen mit dem Verkauf und der Aufbewahrung beauftragt sind, haben sicherzustellen, dass pyrotechnische Gegenstände

- nicht in den Besitz Unbefugter gelangen;
- nicht ohne unmittelbare Beaufsichtigung zum Verkauf angeboten werden, zum Beispiel bei der Selbstbedienung;
- der Kategorien F1 und F2, die zu einem Sortiment vereinigt wurden, nur Personen über 18 Jahren überlassen werden.

Hinweis:

Personen unter 18 Jahre dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 nicht aufbewahren und nicht abbrennen.

Was darf verkauft werden?

Es dürfen nur folgende pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 und F2 verkauft werden:

Alle seit dem 01.10.2009 zugelassenen pyrotechnischen Gegenstände der Kategorien F1 und F2 müssen das CE-Zeichen und die Registriernummer zum CE-Zeichen aufweisen.

Abstrakte Kennzeichnung: CE QQQQ BBBB-FK-ZZZZ
QQQQ – Kennnummer der benannten Stelle (Überwachung des Qualitätsmanagements)
BBBB – Kennnummer der benannten Stelle (Durchführung Baumusterprüfung)
FK – Kategorie (z.B. F1 oder F2) ZZZZ – Nummer zur Identifizierung des Gegenstandes

Beispiele:

	(CE)-Zeichen	Registrier-Nr.
Kategorie F1:	CE 0589	0589-F1-0001
Kategorie F2:	CE 0589	0589-F2-0044

Pyrotechnische Gegenstände, die diesen Kennzeichnungsvorschriften nicht entsprechen, dürfen seit dem 4. Juli 2017 nicht mehr eingeführt, verbracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden.

Weiterhin ist sorgfältig darauf zu achten, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 und F2

- nur verkauft werden, wenn auf dem Gegenstand die vorgeschriebene Gebrauchsanweisung angebracht ist (§ 21 Abs. 1 1. SprengV).
Wenn sich die Gebrauchsanweisung auf einzelnen Gegenständen nicht anbringen lässt, dürfen diese Gegenstände stets nur in Verpackungseinheiten abgegeben werden, auf denen die Gebrauchsanweisung angebracht sein muss (§ 21 Abs. 5 1. SprengV);
- wenn sie zusammen zu einem Sortiment vereinigt sind, nur nach den Bestimmungen für Gegenstände der höchsten Kategorie abgegeben werden dürfen (§ 21 Abs. 2 1. SprengV).

Hinweis:

Bei eventuell angebotenen pyrotechnischen Gegenständen ohne vorgeschriebene Kennzeichnung ist das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz zu informieren (Kontakt siehe letzte Seite).

Wo darf verkauft werden?

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen nur in Verkaufsräumen angeboten und anderen Personen überlassen (§ 21 Abs. 3 1. SprengV) werden. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen somit nicht aus einem Kiosk, Verkaufswagen, Lager oder sonstigen ambulanten Verkaufsständen (z. B. Verkaufsstände in oder vor Einkaufspassagen, im Reisegewerbe, auf Wochenmärkten, Jahrmärkten usw.) verkauft werden.

Weiterhin dürfen innerhalb eines Verkaufsraumes Produkte in Druckgaspackungen (z. B. Spraydosen) nicht an denselben Verkaufsständen mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F1 und F2 bereitgehalten werden.

Was und wie darf ausgestellt werden?

Pyrotechnische Gegenstände dürfen grundsätzlich nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden – jedoch nicht in Schaufenstern. Ausnahme: pyrotechnische Gegenstände, deren Zurschaustellung durch die BAM als unbedenklich bescheinigt worden ist. Jede kleinste Verpackungseinheit muss hierbei mit einer Kurzfassung der Bescheinigung versehen sein (z. B. „Das Zurschaustellen ist unbedenklich, BAM-Nr.“) (§ 21 Abs. 4 1. SprengV). In Schaufenstern und außerhalb von geschlossenen Schaukästen dürfen außer pyrotechnischen Gegenständen mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nur Attrappen ausgestellt sein.

Wie viel darf aufbewahrt werden?

Sogenannte „kleine Mengen“ pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F1 und F2 können ohne behördliche Genehmigung aufbewahrt werden. In einem Brandabschnitt fallen unter den Begriff „kleine Mengen“ folgende Höchstlagermengen in Abhängigkeit von der Art des Aufbewahrungsraumes (Anlage 6, Anhang zu § 2 der 2. SprengV, Lagergruppe 1.4):

Aufbewahrungsräume		in BAM-zugelassener Verpackung ²⁾	Der Anteil in nicht BAM-geprüfter Verpackung darf jeweils maximal 20% der zulässigen Aufbewahrungsmenge betragen
Arbeits- oder Verkaufsraum		70 kg Nettoexplosivstoffmasse	
Gebäude mit Wohnraum	Lageraum mit allgemeinen Anforderungen an den baulichen Brandschutz ¹⁾	100 kg Nettoexplosivstoffmasse	
Gebäude ohne Wohnraum	Lageraum mit allgemeinen Anforderungen an den baulichen Brandschutz ¹⁾	100 kg Nettoexplosivstoffmasse	
	Lageraum mit zusätzlichen Anforderungen an den baulichen Brandschutz ³⁾	350 kg Nettoexplosivstoffmasse	
Außerhalb eines Gebäudes	Ortsbewegliche Aufbewahrung (z. B. Container, Aufleger ohne Zugmaschine) ⁴⁾	350 kg Nettoexplosivstoffmasse	

1) Wände, Decken und tragende Bauteile müssen mindestens schwer entflammbar, möglichst feuerhemmend sein.

2) Blister- oder Klarsichtverpackungen, die mit BAM-Kennzeichen versehen sind (§ 21 Abs. 4 1. SprengV).

3) Bauweise entspricht mindestens F30-A/T30 nach DIN 4102 oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei

4) auf die Abstimmungsverpflichtung mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle wird hingewiesen (Nr. 4.2 Abs. 3 Anhang zur 2. SprengV)

Die höchstzulässige Masse kann auf mehrere Räume gleicher Art verteilt werden, sie darf jedoch nur einmal in Anspruch genommen werden.

In einem Gebäude dürfen auch mehrere Aufbewahrungsräume gleicher Art genutzt werden, wenn diese in verschiedenen Brandabschnitten liegen (Nr. 4.2 Abs. 2, Anhang zur 2. SprengV).

Hinweise:

Infolge der Änderung der sprengstoffrechtlichen Vorschriften erfolgte eine Umstellung von Bruttomengen auf Nettoexplosivstoffmassen (NEM). Sollten noch Produkte mit Bruttoangaben auf dem Markt sein, müssen diese Produkte den aktuell gültigen Kennzeichnungsvorschriften mit CE-Zeichen und der Registriernummer zum CE-Zeichen entsprechen.

Pyrotechnische Gegenstände, die diesen Kennzeichnungsvorschriften nicht entsprechen, dürfen seit dem 4. Juli 2017 nicht mehr eingeführt, verbracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden.

Wenn pyrotechnische Gegenstände über die genannten Höchstmengen hinaus gelagert werden sollen, wird eine Genehmigung des Dezernates 21 – Standort Erfurt des TLV (§ 17 SprengG) benötigt. Formlose Anträge müssen rechtzeitig eingereicht werden.

Wie ist aufzubewahren?

Die Anforderungen an die Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände in kleinen Mengen sind in der Lagerrichtlinie 410 festgelegt. Die wesentlichsten Forderungen lauten wie folgt:

Pyrotechnische Gegenstände sind nur in geeigneten Räumen aufzubewahren. Diese – ausgenommen Verkaufsräume – dürfen nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen. Es sind dort Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um Folgendes zu verhindern:

- Diebstahl und unbefugte Entnahme von Gegenständen,
- Rauchen und Verwendung von offenem Licht und offenem Feuer,
- Lagern von Explosivstoffen in unmittelbarer Nähe von leicht entzündlichen bzw. anderen gefährlichen Stoffen,
- Zusammenlagern mit Druckgaspackungen (z. B. Spraydosen).

Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen vorhanden und jederzeit erreichbar sein.

Die pyrotechnischen Gegenstände sind nur:

- in ihren Versandpackungen oder
- in der kleinsten Ursprungsverpackung (kleinste Verpackungseinheit)

aufzubewahren.

Bei angebrochenen Packstücken ist dafür Sorge zu tragen, dass der Inhalt nicht beeinträchtigt wird und die Gegenstände nicht nach außen gelangen können. Angebrochene Packstücke sind wieder zu verschließen.

Rücksendung pyrotechnischer Gegenstände

Bei der Rücksendung nicht verkaufter pyrotechnischer Gegenstände sind die speziellen Versand- und Transportvorschriften des Gefahrgutrechts zu beachten.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG), Neufassung durch Bekanntmachung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146).
- Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BAnz AT 21.12.2020 V1).
- Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV), Neufassung durch Bekanntmachung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3543), zuletzt geändert durch Art. 111 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626).

Rechtsfolgen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes und die einschlägigen Rechtsverordnungen verstößt, handelt je nach Schwere des Verstoßes strafbar (§ 40 SprengG) oder ordnungswidrig (§ 41 SprengG). Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden.

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Tennstedter Str. 8/9, 99947 Bad Langensalza

Kontakt: pressestelle@tlv.thueringen.de

Verantwortlich: Verena Meyer, Leiterin des Präsidialstabs

Autor: Achim Keller

Fotonachweis: 2011 Microsoft Corporation

Internet: www.verbraucherschutz-thueringen.de

Stand: November 2021